

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Bebauungsplan: Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 Zeitraum: 30.04.2018 – 30.05.2018

Bürger Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10103.1	Im Planverfahren 36 -Ka-Me südl. Dorf Methler wird die Westicker Straße beschrieben mit beidseitigem Radweg. Es handelt sich hier lediglich um sog. Mehrzweckstreifen, welche u.a. bei Sportveranstaltungen (TVG Kaiserau / Sportschule) als Parkflächen genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung unter Kapitel 4 Situationsbeschreibung entsprechend angepasst.
10103.2	In der geplanten Klimaschutzsiedlung sollen laut Beschreibung möglichst viele Familien im Alter zwischen 30 und 50 Jahren wohnen. Gerade diese Familien haben oft Kinder / Kleinkinder . Hierfür ist kein passender Spielplatz vorgesehen. Der alternative Spielplatz hinter dem sog. Rodelberg / Germaniastr. wird für diese Kinder nicht gefahrlos oder unbegleitet zu erreichen sein. Dieser ist aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Westicker Str. i.V. mit der Kreuzung Germaniastraße von der Klimaschutzsiedlung abgegrenzt. Ich beantrage hiermit in der neu zu errichtenden Klimaschutzsiedlung einen entsprechenden Spielplatz mit Sandfläche und kindgerechten Geräten zu erstellen.	Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird im Osten des Plangebietes ein rd. 350 m² großer Spielplatz für Klein- und Schulkinder vorgesehen. In der aktuellen Spiel- und Bolzplatzanalyse der Stadt Kamen wird für den Ortsteilbereich Methler eine Unterversorgung festgestellt, die mit der Errichtung eines Spielplatzes verbessert werden kann. Die Ausgestaltung des Spielplatzes ist im Nachgang zu diesem Bebauungsplanverfahren durch den zuständigen FB 51 Jugend, Soziales, Schule und Sport zu konkretisieren. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt.
10103.3	Aufgrund des aktuellen Themas Bienensterben in Verbindung mit dem Anspruch, eine Klimaschutzsiedlung zu erstellen, beantrage ich die baurechtliche Auflage zu erteilen, dass dort sog. Steingärten nicht erlaubt sind.	Der Bebauungsplan enthält bereits eine entsprechende Festsetzung, dass Vorgartenbereiche als grüne Vegetationsflächen anzulegen sind. Der Vorgartenbereich ist definiert als 3,00 m breite Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche. Von

		der Begrünungspflicht ausgenommen sind Zugänge zu den Gebäuden sowie Zufahrten zum Stellplatz, Carport oder Garage. Weitere Versiegelungen sind lediglich im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 möglich. Zudem wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der festgesetzten GRZ zugunsten von Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen sowie ihre Zufahrten zur Begrenzung der Flächenversiegelung ausgeschlossen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10103.4	Nach Angaben der Stadt Kamen soll es aus der Siedlung einen Fuß-Radweg mit Anschluss an die Straße "Im Haferfeld" geben. Nach jetzigem Stand würde dieser auf einen unbefestigten Grasweg führen. - Die Straße Im Haferfeld wird z.Zt. trotz entsprechender Beschilderung als Abkürzungsstrecke hoch frequentiert. - Aufgrund der Örtlichkeit und der hochgewachsenen Bepflanzung an der Ecke des geplanten Fuß-/Radweges zur Straße Im Haferfeld ist zu vermuten, dass Verkehrsteilnehmer, welche aus der Klimaschutzsiedlung kommen, zu spät von den Verkehrsteilnehmern auf der Straße Im Haferfeld gesehen werden. Hier kann es zu gefährlichen Verkehrsproblemen zwischen Kraftfahrzeugführern und Fahrradfahrern kommen.	Die Wegeparzelle östlich des Plangebietes, welche für eine Fuß- und Radwegeanbindung an die Straße Im Haferfeld genutzt werden soll, mündet heute östlich der hier bestehenden Bebauung in die Straße Im Haferfeld. Diese Einmündung ist für von Südosten kommende Verkehrsteilnehmer bereits von weitem ohne nennenswerte Sichtbehinderungen einsehbar. Im nordwestlichen Verlauf führt die Straße Im Haferfeld parallel zur Fahrbahn einen rd. 4,00 m breiten Mehrzweckstreifen, sodass hier grundsätzlich verbesserte Einsehbarkeit gegeben ist. Zwar wird die Einsehbarkeit durch zum Teil parkende Autos auf dem begleitenden Streifen vermindert, allerdings schließt die Einmündung unmittelbar an private Grundstückszufahrten an, sodass hier auf mind. 10,00 m Länge kein parkendes Auto auf öffentlicher Straße zu erwarten ist. Insgesamt kann durch die geplante Fuß- und Radwegeanbindung keine Verkehrsgefährdung auf der Straße im Haferfeld gesehen werden. Um bei späteren Fahrradfahrern eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Einmündung

	- Die Straße Im Haferfeld und die ostwärtig angrenzenden Flächen sind stark landwirtschaftl. genutzt. Schon jetzt gibt es erhebliche Probleme mit Hundehaltern, welche die Hunde frei laufen lassen und das Wild aufschrecken oder in die Wiesen laufen und die dortigen Nutztiere beunruhigen. Hier handelt es sich größtenteils um Pferde mit teilweise erheblichen Werten, deren Stammbaum seit Generationen gepflegt wird. Weiterhin kommt es durch Hundekot in den Wiesen zur Übertragung von Bakterien und Würmern, welche beim Pferd bis zu tödlichen Durchfall auslösen können. - Aufgrund der gering bemessenen Parkmöglichkeiten in der Klimaschutzsiedlung ist davon auszugehen, dass Besucher die Straße Im Haferfeld als Parkgelegenheit nutzen und dann durch den geplanten Fuß-/Radweg in die Siedlung gehen. Die Straße Im Haferfeld gibt leider keine weiteren Parkmöglichkeiten her. Auch wird die Straße häufig von landw. Maschinen genutzt. Diese können aufgrund ihrer Breite und Aufbaues nicht immer problemlos ausweichen, so dass es zu erheblichen Verkehrsbehinderungen kommen wird. Daher beantrage ich, keinen Anschluss an die Straße Im Haferfeld herzustellen.	zu erreichen, ist hier bei der Ausführungsplanung des Fuß- und Radweges ggf. eine Pollerung vorzusehen. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me und der vom Einwender beschriebenen Problematik mit freilaufenden Hunden kann nicht erkannt werden. Ziel ist es durch den geplanten Fuß- und Radweg die Vernetzung im südlichen Bereich von Methler zu verbessern. Dass es hierdurch vermehrt zu Todesfällen bei Pferden auf im Osten gehaltenen Weideflächen kommen soll, kann nicht auf die Planung einer Fuß- und Radwegeverbindung im Plangebiet zurückgeführt werden. Bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zum Führen von Hunden sind solche Konflikte ausgeschlossen. Die Lösung derartiger Fälle ist nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung sondern vielmehr der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde. Die Bedenken des Einwenders können nicht nachvollzogen werden. In neu geplanten Wohngebieten ist ausgehend von den voraussichtlichen zu verwirklichenden Wohneinheiten auf Grundlage der ehemaligen Stellplatzverordnung des Landes NRW ein Stellplatzbedarf für Besucher von 10 % vorzusehen. Im vorliegenden Plangebiet sollen bis zu 50 Wohneinheiten entwickelt werden, sodass fünf Besucherstellplätze im Plangebiet unterzubringen sind. Ein entsprechendes Angebot ist im Osten des Geltungsbereiches in Form einer Parkbucht vorgesehen. Zudem sollen weitere Besucherstellplätze innerhalb des mit 6,00 m Breite dimensionierten Straßenraums untergebracht werden. Die genaue Anzahl der hier möglichen Stellplätze ergibt sich im Weiteren mit Erstellung der Ausführungsplanung für die Planstraße. Darüber hinaus können im Einzelfall Besucher auch auf
--	---	--

		den jeweiligen privaten Grundstücksflächen parken. Es kann von einem ausreichenden Stellplatzangebot für Besucher innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden. Aufgrund einer späteren fußläufigen Entfernung der Straße Im Haferfeld von rd. 150 m zum Plangebiet erscheint hier ein regelmäßiges Parken von späteren Besuchern als nicht realistisch. Beschlussempfehlung: Den Bedenken wird nicht gefolgt.
10103.5	Der Baubeschreibung ist zu entnehmen, dass das Oberflächenwasser der Siedlung im Bereich des Altenheims Peter u. Paul gesammelt wird und dann gedrosselt in Richtung Westicker Straße abgeführt wird. Hierbei würde es im Bereich der dortigen Obstwiese (Öko-Fläche) oder der angrenzenden Ackerfläche automatisch zu Vernässungen kommen. Ein Bestellen des Ackers ist dann erheblich erschwert von Ertragsverlusten ist auszugehen. Weiterhin wird von den Häuserfassaden eine nicht unerhebliche Menge Biozide / Pestizide (Diuron, Carbendazim, Terbutryn, etc.) ausgewaschen und würde so über die Entwässerung ins Erdreich gelangen. Es handelt sich hierbei um Stoffe, die selbst in der Landwirtschaft nicht zugelassen sind. Hierüber sind eine Vielzahl von Studien , welche eindeutig die Umweltverschmutzung belegen, veröffentlicht worden.	Für die Entwässerung im Plangebiet wurde zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine Vorplanung zur entwässerungstechnischen Erschließung durch das Büro Pruss und Partner erstellt (Lippstadt, März 2019). Diese sieht vor, das im geplanten Regenrückhaltebecken gesammelte Oberflächenwasser, gedrosselt einem geplanten Mischwasserkanal mit Vorflut zur Mischwasserkanalisation in die Germaniastraße zuzuleiten. Eine Entwässerung über die südlich gelegene Obstwiese ist somit nicht weiter vorgesehen. Es handelt sich um eine bauliche Regenrückhaltung, eine Vernässung benachbarter Flächen ist somit nicht zu erwarten. Für ein Verbot zur Benutzung von Bioziden oder Pestiziden fehlt im Rahmen der Bauleitplanung die entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch. Der Einsatz entsprechender Mittel richtet sich nach den entsprechenden Regularien zur Nutzung von Fassadenschutzmitteln, welche über die Biozidverordnung des Bundes auf ihre Wirkstoffe hin geprüft werden. Regelungen, die zum Ausschluss von bestimmten

	Ich beantrage, dass Oberflächenwasser nicht oberirdisch zur Westicker Straße zu leiten. Weiterhin beantrage ich in der Klimaschutzsiedlung die ausgespülten Biozide/Pestizide der Fassaden ordnungsgemäß zu entsorgen, oder nicht belastete Fassadenputze zu verwenden.	Fassadenschutzmitteln führen, sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der hierfür einschlägigen Zulassungsverfahren für Fassadenschutzmittel zu suchen. Das Umweltbundesamt hat ein Merkblatt „Entscheidungshilfen zur Verringerung des Biozideinsatzes an Fassaden“ herausgegeben. Dieses kann im Rahmen der kommunalen Bauberatung den Kaufinteressenten an die Hand gegeben werden. In dem Merkblatt wird unter anderem ausgeführt, dass eine dauerhaft trockene Fassade in der Regel pilz- und algenfrei bleibt und somit auch kein Einsatz von Bioziden erforderlich wird. Mit der Entwicklung des Plangebietes wurden die Kriterien für die Aufnahme in das Programm „100 Klimaschutzsiedlungen“ des Landes NRW vollumfänglich umgesetzt. Hierunter fällt u.a. eine Gebäudeanordnung mit einer weitgehenden Verschattungsvermeidung, wodurch die Wahrscheinlichkeit von feuchten Fassaden reduziert werden kann. Auf planerischer Ebene wurden somit die Voraussetzungen für einen Verzicht von Bioziden bzw. Pestiziden berücksichtigt. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
10089	Es ist eine Klimaschutzsiedlung geplant, was wir hervorragend finden! Allerdings finden wir es sehr schade, warum in einer solchen Siedlung nicht auch Holzhäuser zulässig sind?! Wir wollten sehr gerne ein Schwedenhaus bauen, müssen nun überlegen, die Fassade zu 2/3 zu verputzen... eigentlich wollten wir das nicht... Ist da das letzte "Wort" bereits gesprochen? Tragen nicht vor allem auch Holzhäuser zu einem besseren Klima erheblich ihren Beitrag?!	Um als Klimaschutzsiedlung in das Programm „100 Klimaschutzsiedlungen“ des Landes NRW aufgenommen zu werden, müssen verschiedene städtebauliche Parameter erfüllt werden, deren Prüfung durch eine Auswahlkommission des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erfolgt. Mit der Anerkennung der Siedlung als Klimaschutzsiedlung können Bauherren in dem Gebiet verbesserte Förderkonditionen bei der Errichtung von

		Gebäuden im Zusammenhang mit der rationellen Energie- und Wärmeversorgung erreichen. Eine Vorgabe bei der Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung entsprechend der Kriterien des Programmes „100 Klimaschutzsiedlungen“ des Landes NRW ist die Entwicklung eines aus baugestalterischer sowie städtebaulicher Sicht einheitlich gestalteten und ablesbaren Quartiers. Die Qualitätssicherung gestalterischer Belange erfolgt auf Grundlage örtlicher Bauvorschriften und sieht neben der Festlegung der Dachlandschaft, ein einheitliches Material- und Farbkonzept für Dächer und Fassaden sowie die Gestaltung des Übergangs privater Gartenbereiche zum öffentlichen Raum in Form einer einheitlichen Gestaltung der Einfriedungen vor. Bei der Festlegung bzgl. des Fassadenmaterials sollten neben baugestalterischen Überlegungen auch eine möglichst breite Zielgruppe angesprochen werden. Vor diesem Hintergrund wurden für die Klimaschutzsiedlung einheitlich weiße Putzfassaden gewählt. Abweichende Materialien und Farben sind bis zu einem Flächenanteil von 1/3 der Fassadenfläche sowie für untergeordnete Bauteile zulässig, womit eine einheitliche Gestaltungslinie vorgegeben wird, die in einem untergeordneten Umfang individuelle Gestaltungsspielräume zulässt. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
10179.1	Beantragung von Optimierungsmaßnahmen gegen Entstehung von höherem Verkehrsaufkommen, Lärm, Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit.	Das aus dem Baugebiet zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen kann ohne weiteres durch das angrenzende Verkehrsnetz aufgenommen werden. Auch

	Sehr geehrte Damen und Herren, angefügt übersende ich in Kopie einen Artikel der Westfälischen Rundschau vom 18.09.2012, - „Dorfkern soll fit werden für Senioren“ - in dem einige Bewohner des Seniorenzentrums Peter und Paul und der angrenzenden Seniorenwohnungen ihre Unzufriedenheit über einige Defizite und Probleme im Bereich ihres Wohnumfeldes berichten, insbesondere über hohes Verkehrsaufkommen, Lärm, Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit etc.	sind hierdurch keine wesentlichen Steigerungen des Verkehrslärms für die an die Germaniastraße angebundenen Gebiete und Nutzungen zu erwarten. Zumal auf der Germaniastraße eine zusätzliche Verteilung der Verkehre aus dem Plangebiet erfolgt, da es sowohl Fahrten nach Norden in Richtung Ortszentrum als auch nach Süden in Richtung Westicker Straße / Kaiserau geben wird. Der Verkehr ist sowohl heute als auch zukünftig im Bereich Dorf Methler überwiegend ortsgebunden. Durchgangsverkehre, wie etwa auf der Westicker Straße, können ausgeschlossen werden. Die zusätzlich zu erwartenden Verkehre sind als wohngebiets- und somit auch als ortstypisch einzuordnen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10179.2	Vertreter der Stadt und die Ortschaftspolitik versprochen „weitere Optimierungsmaßnahmen“ in vielen Bereichen. Außerdem ist „eine rechtzeitige Prüfung, wie ein weiteres geplantes Baugebiet im Dorfzentrum erschlossen werden könne ohne neue Lasten für das Seniorenzentrum“, versprochen worden. Der Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me liegt nunmehr aus. In diesem Zusammenhang stelle ich mir die Frage, ob die versprochene Prüfung, mit dem Ziel, neue Lasten für das Seniorenzentrum zu vermeiden, stattgefunden hat und welche von den damals versprochenen „Optimierungsmaßnahmen“ umgesetzt worden sind.	Maßnahmen zur Reduzierung oder Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten auf der Germaniastraße können nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geregelt werden. Hierfür sind parallel zum vorliegenden Planverfahren verkehrsordnerische oder ggf. bauliche Maßnahmen zu prüfen. Unabhängig von verkehrlichen Maßnahmen auf der Germaniastraße, soll mit vorliegendem Bebauungsplan die geplante Klimaschutzsiedlung entwickelt und an die Germaniastraße angebunden werden. Mit der Entwicklung des Plangebietes wird einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet und andererseits dem Kamener Wohnungsmarkt ein ergänzendes, alternatives Wohnungsangebot gegenüber der bestehenden

		Strukturen zur Verfügung gestellt werden. Durch eine entsprechende Profilierung bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen kann den Prozessen des demografischen Wandels und dem prognostizierten Rückgang der Einwohnerzahlen entgegengewirkt werden. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10179.3	Ebenso von Interesse ist die Frage, warum vorab keine Bürgerinformation stattgefunden hat?	Der Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren, welches sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches richtet (§§ 1 -10 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in der für die Stadt Kamen ortsüblichen Art und Weise durchgeführt. Hierfür wurden die Unterlagen für die Dauer eines Monats (30.04.2018 - 30.05.2018) im Rathaus der Stadt Kamen ausgehängt. In dieser Zeit hatte die Bürgerschaft die Möglichkeit sich über die Planung zu informieren sowie Fragen, Anmerkungen und Bedenken direkt an die Verwaltung zu stellen oder sich diesbezüglich schriftlich zu äußern. Die Pläne zur Entwicklung des Plangebietes gehen auf das Dorferneuerungskonzept zurück, welches Mitte der 1990er Jahre erarbeitet wurde. Im Rahmen der Erarbeitung wurden zahlreiche Veranstaltungen im Stadtteil, u.a. in Form von Bürgerversammlungen, durchgeführt. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

10179.4	Nach Fertigstellung der Seniorenwohnungen und des Pflegeheims sagte der Kreis Unna entlang der Westicker Straße in Richtung Dorf eine Bepflanzung mit 70 Bäumen zu. Diese Zusage ist bis heute nicht erfüllt worden, es fehlen immer noch 30 Bäume. In wessen Verantwortung liegt dieses Defizit? Des Weiteren bitte ich um Auskunft, ob für das neue Baugebiet eine Ausgleichsfläche ausgewiesen wurde.	Wie vom Einwender bereits benannt, obliegt hier die Zuständigkeit bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna und steht nicht im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan. Der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff in Natur und Landschaft wurde auf der Grundlage des standardisierten Verfahrens zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung des Kreises Unna (2003) bilanziert und wird auf Grundlage der Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt Kamen und dem Kreis Unna über das Ökokonto des Kreises Unna ausgeglichen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
---------	--	--

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Bebauungsplan: Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 30.04.2018 – 30.05.2018

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 25 Verkehr	Hinweis: Es wird darum gebeten, dass verkehrsberuhigte Bereiche baulich (auch im Einmündungsbereich) entsprechend gestalten werden (Mischfläche, markierte Parkflächen, durchgehender, abgesenkter Bordstein im Einmündungsbereich, ...).	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt bzw. in Rahmen der Ausführungsplanung umzusetzen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Kurl“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Methler I“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Gneisenau Gas“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Borussia Gas“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RVWH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Kurl“ und „Methler I“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Gneisenau Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise in der Begründung und im Bebauungsplan mit aufgenommen. Die RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort-/Geodienste BGL1 Liegenschaften sowie die Minegas GmbH wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB angeschrieben. Bedenken wurden in Bezug auf die Planung nicht geäußert. Die RWTH Aachen wird im nachfolgenden Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme aufgefordert. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer I Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete	
--	--	---	--

		Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	
3	Deutsche Telekom AG TI NL West PTI 11 Produktionsmanagement	Vorhandene Kabeltrassen der Deutschen Telekom im Verlauf der Germaniastraße zu berücksichtigen.	Die vorhandenen Kabeltrassen befinden sich vollständig innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Germaniastraße und sind somit in ihrer Lage und Betrieb vollumfänglich gesichert. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.1	Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	1. Die Lage des geplanten Regenrückhaltebeckens an der westlichen Grenze des Plangebietes ist kritisch zu hinterfragen und nicht in unserem Interesse als Grundstückseigentümer. Hier wird dringend benötigtes Bauland für Nebenanlagen verplant. Als alternativen Standort bitten wir um Prüfung, ob eine Positionierung dieser notwendigen Anlage am südlichen Ende des Plangebietes auf dem Flurstück 385 (ebenfalls im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Methler) möglich ist.	Die Vorplanung zur entwässerungstechnischen Erschließung des Plangebietes hat für das erforderliche Regenrückhaltebecken ein Rückhaltevolumen von 261 m³ errechnet, was für den maximalen Wasserspiegel einer Oberfläche von 869 m² entspricht. Mit der Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung im Rahmen des Landesprogrammes „100 Klimaschutzsiedlungen“ hat sich die städtebauliche Konzeption und die darin widerspiegelnde Anordnung von Gebäuden und Freiflächen

			insbesondere nach den Prinzipien der Energieeffizienz zu richten. Verschattungseffekte der Gebäude untereinander sind weitgehend zu vermeiden, um somit eine optimale Solarausnutzung sicherstellen zu können. So ist in Abhängigkeit zu den vorgesehenen First- und Gebäudehöhen, entsprechend den Kriterien zur Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung des Landes NRW, in der Regel ein 2,7-facher Abstand zwischen den nördlich und südlich gegenüberliegenden überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt worden. Die Berücksichtigung dieses Abstandes bedingt zwangsläufig eine West-Ost orientierte Gebäudestruktur und eine südliche Anordnung der privaten Gartenflächen. Eine Anordnung des Regenrückhaltebeckens am südlichen Ende des Plangebietes auf dem Flurstück 385, wie vom Einwender vorgeschlagen, hätte den Verlust von mindestens fünf Baugrundstücken zur Folge, die an der Stelle des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens lediglich mit zwei Baugrundstücken kompensiert werden könnten. Um eine möglichst hohe Zahl an Baugrundstücken im Plangebiet anbieten zu können, die den Kriterien der Klimaschutzsiedlung entsprechen, soll daher auf die Anordnung des Regenrückhaltebeckens im Süden des Plangebietes verzichtet werden. Darüber hinaus wurde zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes die Straßenführung im Plangebiet so angepasst, dass diese nun unmittelbar entlang des naturnah anzulegenden Regenrückhaltebeckens führt und somit ein hoher Erfahrungswert für das neue Wohnquartier als auch für das westlich angrenzende Pflegeheim entsteht.
--	--	--	--

			Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
4.2	Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	2. Unabhängig davon sind die 3 einzelnen Baufenster östlich angrenzend an das jetzige RR-Becken in der aktuellen Planung für uns als Eigentümer nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Prüfung ob das Baufenster nicht durchgehend vom oberen bis zum unteren Baufenster geplant werden kann. Ist hier eine Einzelhausbebauung erwünscht ist dieses in dem Stempel festzulegen (wie bisher). Die Position eines Gebäudes auf dem Grundstück wäre bei einem durchgehenden Baufenster allerdings variabler.	Die Festsetzung der angesprochenen drei einzelnen Baufenster erfolgt vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines 2,7-fachen Abstandes zwischen den nördlich und südlich vorgesehenen Baukörpern. Der Abstand entspricht den Kriterien zur Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung des Landes NRW und verhindert Verschattungseffekte der Gebäude untereinander, um somit eine optimale Solarausnutzung sicherstellen zu können. Ein durchgehendes Baufenster würde eine Unterschreitung dieses Abstandes ermöglichen. Dies kann im schlimmsten Fall zur Folge haben, dass der zuerst Bauende aufgrund eines zu nahen Heranrückens des später Bauenden nachträglich auf die Förderkulisse des Klimaschutzprogrammes verzichten muss oder im Nachgang erhöhte Aufwendungen betreiben muss, um weiterhin den Förderbestimmungen zu entsprechen. Mit den getroffenen Festsetzungen zu den Baufenstern ist für jeden Bauherren von Anfang an und unabhängig von der Nachbarbebauung sichergestellt, dass die Anforderungen des Klimaschutzprogrammes eingehalten werden können. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
4.3	Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	3. Die aktuelle Grundstücks-Parzellierung ist als Entwurf eingezeichnet. Davon anhängig sind auch einige Baufenster	Siehe Abwägung zu Nr. 4.2.

		festgelegt (siehe Punkt 2). Als Grundstückseigentümer erbitten wir uns durch die Stadt Kamen eine engere Beteiligung bei diesen frühen Planungsschritten, um die Grundstücksgrößen und Lagen unserer Flächen aktiv mitgestalten zu können. Eine nachträgliche Veränderung ist bei Festlegung enger Baufenster (siehe Punkt 2) dann nur noch erschwert durch Änderung des B-Plans möglich.	Richtig ist, dass in einem Bebauungsplan keine Grundstücksgrenzen festgesetzt werden können. In diesem Fall werden allerdings die Möglichkeiten zur Stellung der Gebäude sehr eng gesetzt und damit sinnvolle Grundstücksparzellierungen vorgegeben. Ziel ist die Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung entsprechend der Kriterien des Landes NRW. Die Einhaltung der Kriterien wird mit den getroffenen Festsetzungen bereits auf konzeptioneller Ebene eingehalten und ist somit für alle später Bauenden transparent und gleichzeitig bindend. Die Evangelische Kirche von Westfalen wurde bei den Überlegungen zur Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung von Beginn an eingebunden und hat sich hiermit einverstanden erklärt. Vor diesem Hintergrund soll von dem Ziel das Plangebiet insgesamt als Klimaschutzsiedlung zu entwickeln nicht abgewichen werden. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
5	Gelsenwasser AG - Betriebsdirektion Unna	Übersandt wurde ein Lageplan, in dem vorhandene Wasserleitungen in ungefährender Lage eingetragen wurden. Besonders wird auf die Wasserleitung DN 500 hingewiesen, die durch Eintragungen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert ist. Die Schutzstreifenbreite kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen u. a. keine Gebäude/Fundamente errichtet, sowie tiefwurzelnde Bäume/Sträucher angepflanzt werden. Außerdem wird darum gebeten, diese Flächen im o. a. Bebauungsplan als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB festzusetzen.	Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird der Verlauf der Wasserleitung nachrichtlich dargestellt und zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB auf insgesamt 3,00 m Breite als Schutzstreifen festgesetzt. Innerhalb des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind keine tiefwurzelnden Bepflanzungen zulässig. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt.

6.1	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Aus Sicht von Natur und Landschaft wird mitgeteilt, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung zwar vom Grundsatz her nachvollzogen werden kann. Allerdings sind die angesetzten Grundwerte für die Neuanlage der Streuobstwiese (0,7), der reich strukturierten Hecke (0,7) und des Regenrückhaltebeckens als Grünfläche (0,4) nur zu akzeptieren, wenn eine dauerhafte rechtliche Sicherung und Pflege nachgewiesen werden kann (dies dürfte sich insbesondere bei der Neuanlage der Hecke bei Südausrichtung der Häuserzeile zur freien Landschaft als schwierig erweisen). Derzeit wird von einem Defizit in Höhe von 3.252,6 Biotopwertpunkten ausgegangen, welches über die vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt Kamen und dem Kreis Unna ausgeglichen werden soll.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Um die Eingrünung des Plangebietes zum südlich angrenzenden Landschaftsraum gewährleisten zu können, wurde zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ein mind. 3,00 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche mit der Überlagerung von Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Somit verbleibt ein externes Ausgleichsdefizit in Höhe von 2.064,5 Biotopwertpunkten. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.2	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Der vorliegende Entwurf der Artenschutzprüfung datiert bereits aus dem Jahre 2013 (sollte im Verfahren öffentlich gemacht werden). Insbesondere aufgrund veränderter Strukturen im Umgebungsbereich (direkt angrenzende neu angelegte Streuobstwiese südlich der Plangebietsgrenze) wird davon ausgegangen, dass eine Aktualisierung der Artenschutzprüfung zu erfolgen hat. Zudem sind die seinerzeit vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der Mehlschwalben-Kolonie räumlich zu präzisieren, mit mir einvernehmlich abzustimmen, sodann entsprechend zu realisieren und auf Dauer rechtlich zu sichern (einschl. Pflege).	Die Artenschutzprüfung wurde im November 2018 aktualisiert. Neue Erkenntnisse bezüglich der betroffenen Arten konnten nicht ermittelt werden. Zum Erhalt der vorhandenen Mehlschwalbenkolonie sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahme) gem. § 9 (1a) BauGB umzusetzen: Es sind zwei Lehmstellen im Randbereich bzw. innerhalb des festgesetzten Regenrückhaltebeckens mit einer Abmessung von jeweils 2 x 2 m anzulegen, aus denen die Schwalben Nistmaterial entnehmen können. Die Lehmstellen sind randlich mit Steinen einzufassen. Die Lehmstärke sollte rd. 25 cm nicht unterschreiten. Mit der Anlage der Lehmstellen innerhalb des Regenrückhaltebeckens ist gewährleistet, dass der Lehm zumindest periodisch eine entsprechende Bodenfeuchte aufweist, damit er von Schwalben auch genutzt werden kann.

			Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass durch Unterhaltungsarbeiten die Lehmpfützen mit dem Rohboden im RRB erhalten bleiben. Zur Stützung der lokalen Mehlschwalbenkolonie sind mindestens an den Gebäuden Otto-Prein- Straße Nr. 17 und Nr. 19 Misthilfen anzubringen. Nach Möglichkeit sind als Nisthilfe sog. Doppelnester zu verwenden (z.B. Mehlschwalbennest Nr. 9A der Fa. Schwegler oder vergleichbare). Das Anbringen der Nester ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Entsprechende vertragliche Regelungen werden bis zum Satzungsbeschluss erarbeitet. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.3	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Es wird darauf hingewiesen, dass in ca. 250 m bis 300 m Entfernung südlich des Plangebietes sich zahlreiche Sportplätze der Sportschule Kaiserau befinden. Derzeit sind die Sportschule bzw. die möglicherweise von ihr ausgehenden Schallemissionen nicht in den Unterlagen (Begründung und Umweltbericht) thematisiert. Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist der Belang möglicher Sportanlagenlärmimmissionen (Regelungsbereich der 18. BImSchV) in der Planung zu ermitteln und zu berücksichtigen.	Aufgrund von Anwohnerbeschwerden über Lärmbeeinträchtigungen während der Nutzung der Kunstrasenplätze an der Jahnstraße wurde im Jahr 2014 ein Gutachten erstellt, um die Geräuschemissionen und- immissionen der Sportplätze zu berechnen und zu beurteilen (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Essen, November 2014). Das Gutachten hat gezeigt, dass in einem Abstand von rd. 120 m zu den betrachteten Sportplätzen Mittelungspegel von 50 dB(A) auftreten. Gemäß den Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV sind in allgemeinen Wohngebieten tagsüber außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A) sowie tagsüber innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A) und tagsüber innerhalb der übrigen Ruhezeiten 55 dB(A) einzuhalten. Somit werden im Geltungsbereich des

			Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in jedem Fall vollumfänglich eingehalten werden. Die Begründung wird um diesen Sachverhalt entsprechend ergänzt. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.4	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	In dem vorgesehenen Aufstellungsbereich befindet sich direkt betroffen die nachfolgend aufgeführte Altlastenverdachtsfläche: Nr. 15/303 Hier handelt es sich um eine Aufschüttung, die auf Luftbildern des Jahres 1959 sichtbar war. Vermutet wird eine landwirtschaftliche Ursache. Über die Zusammensetzung und chemische Beschaffenheit der Aufschüttungsmaterialien liegen mir keine Kenntnisse vor. Ergebnisse über Untergrund- oder Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen liegen mir für den Auffüllungsbereich ebenfalls nicht vor. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastensachbearbeitung bestehen derzeit Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36. • Die Fläche der Altablagerung 15/303 ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen und mit den entsprechenden textlichen Hinweisen zu versehen. • Im Vorfeld des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zu veranlassen.	Infolge der abgegebenen Stellungnahme durch den Kreis Unna wurde eine chemische Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche durchgeführt (conTerra, Greven, März 2019). Im Rahmen der Untersuchungen wurden ergänzend zu einem geotechnischen Bericht zur Versickerungseignung im Plangebiet aus 2018 drei Rammkernsondierungen jeweils bis in eine Tiefe von 3,00 m unter Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. In zwei Sondierungen wurde im Tiefenbereich von 0,30 m bis 1,00 m u. GOK eine sehr schwache Durchsetzung mit Glasasche- und Ziegelsteinresten festgestellt. Weitere Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Stoffen konnten organoleptisch-visuell nicht festgestellt werden. Die chemische Analyse der auffälligen Bodenproben hat ergeben, dass die mit Ziegelstein- und Glasascheresten durchsetzten Lösslehme einen lediglich schwach erhöhten TOC-Gehalt (gesamte organische Kohlenstoffe) aufweisen (0,8 Ma.% im Feststoff). Allerdings besitzt der TOC-Parameter keine toxikologische Relevanz, sondern gibt als Summenparameter lediglich Auskunft über den Gehalt aller vorkommenden organischen Kohlenstoffe. Dieser ist in humosen Böden der durchwurzelten Bodenzone naturgemäß erhöht und

			stellt kein Ausschlusskriterium für eine ökologische und ökonomische Verwertung der Böden dar, insbesondere wenn die Gehalte der anderen Parameter alle im Bereich der Zuordnungswerte Z0 oder Z1 liegen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der bereits durchgeführten Untersuchungen aus dem Jahr 2018 kann hiervon ausgegangen werden. Dennoch ist das untersuchte Material aufgrund des leicht erhöhten TOC-Gehalts in die Zuordnungsklasse Z1 gemäß LAGA-TR Boden einzustufen. Für das geplante Wohngebiet ergibt sich hieraus keine Nutzungseinschränkung. Die Einordnung der belasteten Böden in die Klasse Z1 nach LAGA-TR Boden ist weniger ein gesundheitsrelevanter Belang im Sinne der Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, als vielmehr abfallrechtlich bei Bodenaushüben zu beachten. So ist die Weiterverwendung der belasteten Böden beispielsweise bei Gebäuden mit geplanter Unterkellerung entsprechend der LAGA-TR Boden auszuführen. Generell können Böden der Zuordnungsklasse Z1 in technischen Bauwerken in offener Bauweise ohne weitere technische Sicherungsmaßnahmen verwertet werden. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung der Altablagerung sowie ein Hinweis auf die erhöhten TOC-Werte und die Einstufung in die Zuordnungsklasse Z1 mit aufgenommen.
--	--	--	--

			Der Kreis wurde im Vorfeld des weiteren Bebauungsplanverfahrens erneut beteiligt, woraufhin die Bedenken zurückgezogen wurden (siehe unten anstehender Nachtrag). Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		Nachtrag: Mit Stellungnahme vom 16.05.2019 hatte ich Bedenken gegen die Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes erhoben. Mittlerweile liegt mir ein Gutachten der Conterra GmbH vom 20.03.2019 vor. Es wurden 3 Rammkernsondierungen niedergebracht und chemisch analysiert, sowie nach LAGA, TR Boden 2004 bewertet. Die festgestellten Auffüllungen sind, nach BBodSchV, unauffällig, so dass sich hier der Altlastenverdacht nicht bestätigt hat. In dem vorgesehenen Aufstellungsbereich befindet sich direkt betroffen die Altlastverdachtsfläche 15/303. Die Fläche ist im Bebauungsplan gekennzeichnet und mit textlichen Hinweisen versehen. Der wasserwirtschaftlicher Hinweis zum Einsatz von RC-Baustoffen wurde übernommen. Hiermit ziehe ich meine Bedenken vom 16.05.2019 zurück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.5	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgender Hinweis aufzunehmen: Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe) und schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 und 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht, zur Geländemodellierung, Flächenbefestigung, ist vom Bauherren beim Kreis Unna,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan mit aufgenommen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Fachbereich Natur- und Umwelt eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zu beantragen. Im Rahmen des Erlaubnisanspruches, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysedaten) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1: 1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen. Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.	
6.6	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die abwassertechnische Erschließung der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 8.2 zu entnehmen ist. Das Schmutzwasser kann an den SW-Kanal in der Germaniastraße angeschlossen werden. Eine detaillierte Entwässerungsplanung wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens vorgelegt. Nach der Bodenkarte ist eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken aufgrund der Bodenart und des Grundwasserflurabstandes ungeeignet. Gemäß Begründung sowie den Ausführungen im Umweltbericht soll das Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und dann gedrosselt in Richtung Westicker Straße geleitet werden. Weiteres dazu ist nicht bekannt. Zum derzeitigen Stand der Planung soll das Regenrückhaltebecken in der Grünfläche, die an das Altenzentrum östlich angrenzt, naturnah errichtet werden. Die Fläche für die Rückhaltung ist im	Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde eine Vorplanung für die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes erstellt (Pruss und Partner, Lippstadt, März 2019) und mit dem Kreis im Vorfeld des weiteren Bebauungsplanverfahrens abgestimmt (siehe unten anstehender Nachtrag). Demnach erfolgt die Gebietsentwässerung größtenteils im Trennsystem. Lediglich die an der Germaniastraße angrenzende Teilfläche entwässert im Mischsystem. Da eine Versickerung aufgrund der anstehenden Untergrundverhältnisse nicht möglich und in der Nähe kein Vorfluter vorhanden ist, wird das im Trenngebiet anfallende Niederschlagswasser zunächst oberirdisch über Rinnen abgeleitet und anschließend einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Lage des Regenrückhaltebeckens wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken gesichert. Der gedrosselte Beckenablauf wird an den geplanten

		Bebauungsplanentwurf als solche festgesetzt. Es wird um Vorlage eines detaillierten Entwässerungskonzeptes gebeten.	Mischwasserkanal mit Vorflut zur Mischwasserkanalisation in der Germaniastraße angeschlossen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		Nachtrag: Mit E-Mail vom 29.08.2019 wurde mir die „Vorplanung Entwässerungstechnische Erschließung Bebauungsplan Nr. 36 KaMe „Wohnbebauung südlich Dorf Methler““ vorgelegt. Gegen die vorgeschlagene weitestgehende Entwässerung im Trennverfahren bestehen keine Bedenken. Ich bitte um Beachtung folgender Hinweise: 1. Das Niederschlagswasser soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert werden, bevor es gedrosselt in das Mischsystem abgeleitet wird. Die gemeindlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle liegen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg. Ich empfehle die Entwässerungsplanung mit der Bezirksregierung abzustimmen. 2. In der Vorplanung wird aus dem Gutachten der conTerra® Geotechnische GmbH / Greven zitiert. Demnach wurde Grundwasser in 1,0 bis 1,8 m u. GOK erbohrt. Ich weise darauf hin, dass für dauerhafte Grundwasserabsenkungen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Unterkellerungen sind deshalb grundsätzlich gegen drückendes Wasser dicht und auftriebssicher auszubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung des Entwässerungskonzeptes erfolgt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan mit aufgenommen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Für eine auf die Bauzeit beschränkte Grundwasserhaltung bestehen i. d. R. keine Bedenken.	
6.7	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Im weiteren Verlauf ist dementsprechend das Thema Monitoring noch weiter zu qualifizieren.	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.8	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität	Empfehlungen der Kreispolizeibehörde vom 09.05.2018 zur weiteren Verwendung.	Können in die individuelle Bauberatung mit einfließen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Märkischer Kreis / Ennepe-Ruhr / Ruhr-Lippe	Im Stadtgebiet Kamen soll ein neues Wohngebiet („südlich Dorf Methler“) entwickelt werden. Durch die beabsichtigte Planung werden der Landwirtschaft ca. 3 ha Ackerfläche entzogen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass eine einvernehmliche Lösung mit dem bisherigen Flächenbewirtschafter getroffen wird. Unter der Voraussetzung des Bedarfs weiterer Wohnbauflächen stehen dem geplanten Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen. Gegebenenfalls erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind so landwirtschaftsschonend wie möglich durchzuführen.	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks. Der Flächenbewirtschafter ist über die Planungen in Kenntnis gesetzt worden. Die Kompensationsmaßnahmen werden über eine vertragliche Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt Kamen und dem Kreis Unna ausgeglichen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	Ca. 900 m östlich des Plangebietes liegt die in die Denkmalliste eingetragene vorgeschichtliche (vorwiegend eisen- und kaiserzeitlich) Siedlung im Seseke-Körne-Winkel. Derartige vorgeschichtliche Siedlungen haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Auch liegen in Ihrer Nähe oft weitere Fundplätze sowie die zugehörigen	Eine Oberflächenprospektion erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren in Abstimmung mit der LWL - Archäologie für Westfalen. Der Sachverhalt wird in der Begründung entsprechend dargelegt. Beschlussempfehlung:

		Bestattungsplätze. Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass auch innerhalb des Plangebietes bisher noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist. Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem Urteil des OVG NRW vom 20.09.2011, Az. 10 A 2611/09, UA, S. 17 müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu Verzögerungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch seit das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert. Um die archäologische Situation im Plangebiet besser einschätzen und eventuelle Fundbereiche/ Vermutete Bodendenkmäler definieren zu können, muss zunächst eine Grunderfassung (Sachstandermittlung), d.h. eine Oberflächenprospektion in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe geplant sind (bei denen es sich offenbar um Ackerflächen handelt) durchgeführt werden (Oberflächenprospektion – Begehung, Aufsammeln und Kartierung von Oberflächenfunden). Aufgrund der personellen Situation unseres Hauses kann ein solcher Termin – der auch abhängig ist vom Zustand der Ackerfläche vor Ort (eine Oberflächenprospektion ist nur nach dem Pflügen und mehrmaligen Abregnen möglich) –	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
--	--	--	--

		derzeit nicht abgeschätzt werden. Darum bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wann mit den Bodeneingriffen begonnen werden soll – sofern dies bereits abgeschätzt werden kann – sodass absehbar ist, ob eine Oberflächenprospektion noch vor Beginn der Erdarbeiten möglich ist. Auch wäre es hilfreich, wenn der Vorhabenträger uns benachrichtigen würde, sobald die Flächen gepflügt wurden, sodass wir dann zeitnah die Oberflächenprospektion durchführen können. Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf eine dann notwendige qualifizierte Prospektion) erforderlich machen. Sollten bei diesen Prospektionen relevante Oberflächenfunde gemacht werden, die somit an diesen Stellen Bodendenkmäler vermuten lassen, sind hier weitere Maßnahmen notwendig. In einem solchen Fall ist das Plangebiet durch Baggersondagen näher zu überprüfen um Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler zu klären. Diese Baggersondagen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer denkmalrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Veränderung eines vermuteten Bodendenkmals (vgl. § 29, Satz 1 DSchG NW).	
9	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Es besteht grundsätzlich Interesse daran, glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um

		erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Bürger zu leisten. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin wird um Weiterbeteiligung am Bebauungsplanverfahren gebeten.	die entsprechende Infrastruktur darin mit aufzunehmen. Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
--	--	--	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Dortmund - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft
- Stadt Lünen: Abteilung Stadtplanung
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr
- O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Abt. V-RP

Folgende Träger öffentlicher Belange haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

- Stadt Hamm: 61 – Stadtplanungsamt
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22 - NL Hagen Kampfmittelbeseitigung WL
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 35 Bauaufsicht und Städtebau, Denkmalangelegenheiten
- Bezirksregierung Köln - Abt. 7 GEObasis.NRW: Produkte und Dienste
- Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf
- Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark
- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen
- Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaiserau
- Finanzamt Hamm

- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landwirtschaftsverband -Kreisverband Ruhr-Lippe
- Minegas GmbH
- Gemeinde Bönen: Planen und Bauen
- RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- /Geodienste BGL1 Liegenschaften
- Regionalverband Ruhr
- Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung
- Stadt Unna
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH